

## KUNDMACHUNG

Betr.: „Verordnung über ein Verbot des Campierens außerhalb von Campingplätzen“  
nach dem NÖ Polizeistrafgesetz

Auf der Grundlage des § 10 NÖ Polizeistrafgesetz LGBl.4000-0 idgF LGBl. Nr. 55/2023 wird vom Magistrat der Stadt Wiener Neustadt verordnet:

## VERORDNUNG

über ein Verbot des Campierens außerhalb von Campingplätzen  
in der Statutarstadt Wiener Neustadt

### § 1 (Geltungsbereich)

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen für die Sicherheit, die Gesundheit, den Schutz der örtlichen Gemeinschaft, die Landwirtschaft, den Tourismus und den Naturhaushalt sowie das Orts- und Landschaftsbild wird - unbeschadet des § 6 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500 - das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen, Wohnmobilen oder Mobilheimen, einschließlich des damit allenfalls verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen, außerhalb von Campingplätzen im gesamten Gebiet der Stadt Wiener Neustadt verboten.

### § 2 (Ausnahmen)

Neben den im § 10 Abs 2 des NÖ Polizeistrafgesetzes vom Geltungsbereich einer Verordnung über ein Verbot des Campierens außerhalb von Campingplätzen angeführten Ausnahmen, des Aufstellens von Zelten, Wohnwägen, Wohnmobilen oder Mobilheimen

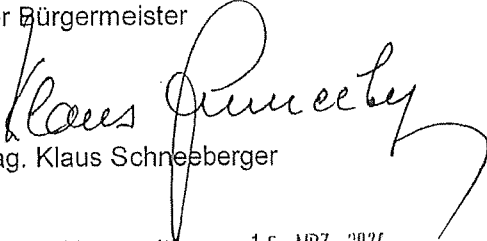
1. zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen;
2. im Rahmen von Tätigkeiten von Körperschaften, Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechts, von Rettungsorganisationen und bei Maßnahmen nach dem NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016, LGBl. Nr. 70/2016;
3. zu Zwecken, die nicht der Nächtigung dienen und auch nicht mit solchen Unterkünften in Zusammenhang stehen;

4. auf dafür vorgesehenen Abstellflächen für Sattelzugfahrzeuge, Lastkraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge mit Anhängern (z. B. Raststätten); und
5. bei Zustimmung des über die Grundfläche Verfügungsberechtigten und wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, nicht erfüllt sind,  
ist folgende weitere Ausnahme mit dieser Verordnung vorgesehen:
6. Wohnwägen, Wohnmobile, Wohnheime sowie Zelte, die bei veranstaltungsrechtlich zulässigen Veranstaltungen im Sinne des § 7 NÖ Veranstaltungsgesetz Verwendung finden und
7. auf für Wohnwägen oder Wohnmobile vorgesehenen Abstellflächen.

### § 3 (In Kraft treten)

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister



Mag. Klaus Schneeberger

Wiener Neustadt, am 15. MRZ. 2026